

Drittens habe das Gericht die ihm vorgelegten Beweise verfälscht, indem es entschieden habe, dass es „intensiven und komplexen Wettbewerb“ zwischen Krankenversicherungen in der Slowakei gebe, obwohl in den Akten nur von einem sehr geringen Wettbewerb für die kostenlose Erbringung freiwilliger Leistungen die Rede sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 24. April 2018 — Alain Flausch, Andrea Bosco, Estienne Roger Jean Pierre Albrespy, Somateio „Syndesmos Iiton“, Somateio „Elliniko Diktyo — Filoi tis Fysis“, Somateio „Syllogos Prostasias kai Perithalpsis Agias Zois — SPPAZ“/Ypourgos Perivallontos kai Energeias, Ypourgos Oikonomikon, Ypourgos Tourismou, Ypourgos Naftilias kai Nisiotikis Politikis

(Rechtssache C-280/18)

(2018/C 231/19)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alain Flausch, Andrea Bosco, Estienne Roger Jean Pierre Albrespy, Somateio „Syndesmos Iiton“, Somateio „Elliniko Diktyo — Filoi tis Fysis“, Somateio „Syllogos Prostasias kai Perithalpsis Agias Zois — SPPAZ“

Beklagte: Ypourgos Perivallontos kai Energeias, Ypourgos Oikonomikon, Ypourgos Tourismou, Ypourgos Naftilias kai Nisiotikis Politikis

Streithelferin: 105 Anonymi Touristiki kai Techniki Etaireia Ekmetallefsis Akiniton

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 6 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass mit ihnen die in den Rn. 8, 9 und 10 des Vorlagebeschlusses angeführten nationalen Rechtsvorschriften vereinbar sind, nach denen die Verfahren, die der Entscheidung über die Genehmigung von Umweltauflagen für Projekte und Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, vorausgehen (Veröffentlichung der Berichte über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Anhörung), in erster Linie von der größeren Verwaltungseinheit der Region und nicht von der betreffenden Gemeinde durchgeführt und kontrolliert werden?

2. Sind die Art. 6 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass mit ihnen das dargestellte System nationaler Rechtsvorschriften vereinbar ist, das letztlich festlegt, dass die Veröffentlichung von Entscheidungen über die Genehmigung von Umweltauflagen für Projekte und Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, durch ihre Bekanntmachung auf einer besonderen Website die Vermutung für eine vollständige Kenntnis eines jeden Betroffenen im Hinblick auf die Einlegung des in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfs (Klage auf Nichtigerklärung beim Symvoulio tis Epikrateias [Staatsrat]) innerhalb einer Frist von 60 Tagen begründet, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung der Berichte über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Genehmigung von Umweltauflagen für diese Projekte und Tätigkeiten, die die größere Verwaltungseinheit der Region und nicht die betreffende Gemeinde in den Mittelpunkt dieser Verfahren stellen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Mai 2018 von der Eco-Bat Technologies Ltd, der Berzelius GmbH und der Société traitements chimiques des métaux gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 21. März 2018 in der Rechtssache T-361/17, Eco-Bat Technologies Ltd, Berzelius Metall GmbH, Société traitements chimiques des métaux/Europäische Kommission

(Rechtssache C-312/18 P)

(2018/C 231/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Eco-Bat Technologies Ltd, Berzelius Metall GmbH, Société traitements chimiques des métaux (Prozessbevollmächtigte: M. Brealey QC und Rechtsanwälte I. Vandenborre und S. Dionnet)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 21. März 2018 in der Rechtssache T-361/17, Eco-Bat Technologies u. a./Kommission, aufzuheben;
- die Klage der Rechtsmittelführerinnen in der Rechtssache T-361/17 für zulässig zu erklären;
- die Sache zur Nichtigerklärung oder Herabsetzung der von der Kommission mit ihrem ursprünglichen Beschluss in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses verhängten Geldbuße an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe bei der Bestimmung des Bezugszeitpunkts einen Rechtsfehler begangen, indem es auf den ursprünglichen, unvollständigen Beschluss anstatt auf den endgültigen, zutreffenden und in jeder Hinsicht vollständigen Beschluss (insbesondere was die Aspekte betreffe, die Gegenstand des Rechtsmittels seien) abgestellt habe. Dadurch habe das Gericht die Grundrechte der Rechtsmittelführerinnen (insbesondere ihre Verteidigungsrechte) verletzt. Eine Person habe das Recht, die Klagefrist ab dem Zeitpunkt des materiell-rechtlichen Änderungsbeschlusses voll auszuschöpfen. Das Gericht habe auch die Begründungspflicht der Kommission und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung fehlerhaft ausgelegt, indem es angenommen habe, dass die Rechtsmittelführerinnen auf Annahmen hätten zurückgreifen sollen, um genau nachzuvollziehen, wie die Kommission auf die Höhe der Geldbuße gekommen sei.